

Mensur: Selber schuld

Verletzung eines Burschenschaftlers beim Fechten ist kein "Unfall"

Es gibt ihn immer noch - den Zweikampf mit blanker Waffe bei schlagenden Studentenverbindungen. Dass es nicht immer beim markanten "Schmiss" im Gesicht des Gegners bleibt, liegt in der Natur der Sache. Als das Mitglied einer schlagenden Burschenschaft durch einen Hieb mit der Klinge schwer verletzt wurde, meldete der Mann seiner privaten Unfallversicherung, er sei zu 25 Prozent invalide.

Nach dem Urteil des Landgerichts Frankfurt kann er sich kaum Hoffnung auf Versicherungsleistungen machen (2/25 O 185/92). Mit der Fechtwaffe könnten auch bei regelgerechtem Gebrauch - also wenn die Fechter bei der Mensur in korrekter Stellung aus dem Handgelenk schlagen - außerordentlich wuchtige Hiebe geführt werden. Das habe der fechterfahrene Versicherungsnehmer gewusst. Eine scharfe Klinge könne sogar die Schutzbrille und daran befestigte Leder durchschlagen.

Die Mensur sei eben kein bloßes Geschicklichkeitsspiel, sondern werde ausdrücklich mit dem Ziel ausgetragen, den Gegner zu verletzen, stellten die Richter fest. Wer an so einer Prozedur freiwillig teilnehme, müsse mit Verletzungen rechnen - auch und gerade dann, wenn die Kommentregeln beachtet werden. Die Fechter nähmen das billigend in Kauf, von einem Unfall könne daher keine Rede sein.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/mensur-selber-schuld>